

Allgemeine Einkaufsbedingungen

von Energie 360°

Stand September 2017

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ("AEB") gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen (Offerten, Vertragsverhandlungen, Verträge) zwischen Energie 360 Grad AG ("Energie 360°") als Käuferin und ihrem Lieferanten als Verkäufer ("Lieferant") betreffend Kauf und Lieferung von Gegenständen ("Kaufgegenstände") und bilden einen integrierenden Bestandteil des zwischen Energie 360° und dem Lieferanten abgeschlossenen Kauf- und Liefervertrags ("Vertrag"), sofern nicht explizit etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

Mit der Annahme einer Bestellung von Energie 360° bestätigt und erklärt sich der Lieferant damit einverstanden, dass der Verkauf und die Lieferung der Kaufgegenstände durch diese AEB geregelt werden. Von diesen AEB abweichende Bestimmungen erlangen nur Rechtsverbindlichkeit, wenn sie von Energie 360° ausdrücklich schriftlich offeriert oder akzeptiert werden.

Allgemeine Bedingungen des Lieferanten und sonstige Unterlagen, Ergänzungen oder Abweichungen von den vorliegenden AEB werden nur Vertragsbestandteil, soweit Energie 360° diese in ihrer Bestellung bezeichnet oder diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat, selbst wenn der Lieferant seine Bedingungen, z.B. im Rahmen seiner Auftragsbestätigung, retourniert.

Energie 360° behält sich eine jederzeitige Änderung dieser AEB vor. Änderungen gelten ab deren Mitteilung an den Lieferanten für alle danach begründeten Rechtsbeziehungen mit Energie 360°.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Angebot

Das Angebot einschliesslich allfälliger Demonstrationen, Musterlieferungen usw. ist für Energie 360° unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage oder Ausschreibung nichts anderes vermerkt ist.

Der Lieferant reicht das Angebot gestützt auf die Offertanfrage oder Ausschreibung ein. Es steht ihm frei, zusätzlich Varianten einzureichen. Er weist im Angebot die Mehrwertsteuer und allfällige Gebühren, insbesondere vorgezogene Entsorgungsgebühren, separat aus.

Das Angebot ist während vier Monaten, gerechnet ab Erhalt durch Energie 360°, verbindlich, sofern in der Offertanfrage oder in der Ausschreibung nichts anderes vermerkt ist.

2.2 Vertragsschluss

Ein Vertrag zwischen Energie 360° und dem Lieferanten kommt mit der Zustimmung von Energie 360° zustande. Die Zustimmung erfolgt mittels schriftlicher Bestellung, schriftlicher Bestätigung und/oder Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrages. Bestellungen sind dabei vom Lieferanten unter Angabe der Bestellreferenz umgehend zu bestätigen.

In der Bestellbestätigung enthaltene Abweichungen und Ergänzungen sind eindeutig hervorzuheben und erlangen erst mit der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von Energie 360° vertragliche Gültigkeit. Mündliche Abmachungen, Abreden, Ergänzungen und Änderungen sind nur wirksam, wenn sie von Energie 360° schriftlich bestätigt worden sind. Dies gilt auch für Vertragsänderungen nach Vertragsabschluss.

2.3 Stornierung

Energie 360° ist nach Vertragsschluss bis zum Eintreffen der gesamten Lieferung der Kaufgegenstände am Erfüllungsort berechtigt, Bestellungen gegen Ersatz aller dem Lieferanten aus dieser Bestellung entstandenen Kosten zu stornieren. Anspruch auf Kostenersatz besteht aber nur, falls die Kaufgegenstände vom Lieferanten nicht anderweitig verkauft oder verwendet werden können. Energie 360° wird nur diejenigen Kosten ersetzen, die der Lieferant durch Belege nachweisen kann.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Preise

Die in der Bestellung aufgeführten Preise gelten als verbindliche Festpreise in Schweizer Franken (CHF) und beinhalten sämtliche Kosten und Gebühren, die für die ordnungsgemässe Vertragserfüllung notwendig sind. Dies sind insbesondere alle Dokumentations-, Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und Abladekosten, vorgezogene Entsorgungsgebühren sowie Spesen, Lizenzgebühren und öffentliche Abgaben.

Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

3.2 Zahlungsbedingungen

Die Zahlung der Rechnungen durch Energie 360° erfolgt innert 30 Tagen netto ab vertragsgemässer Erbringung der Lieferungen und Leistungen sowie Erhalt einer ordnungsgemässen Rechnung. In Zahlungsverzug gerät Energie 360° erst mit Eingang einer schriftlichen Mahnung seitens des Lieferanten.

Zahlungen von Energie 360° gelten weder als Anerkennung einer vertragsgemässen, mängelfreien Erbringung der Lieferungen und Leistungen noch als Anerkennung einer ordnungsgemässen Rechnungsstellung.

4. Versand, Verpackung und Versicherung

Der Lieferant haftet für die fachgerechte Verpackung. Diese muss so beschaffen sein, dass die Kaufgegenstände während der Lieferung gegen Transportschäden und für eine allfällige Zwischenlagerung auf einer Baustelle gegen Witterung und Korrosionsbildung geschützt sind. Ist beim Auspacken besondere Vorsicht geboten, hat der Lieferant einen gut sichtbaren Hinweis auf der Verpackung anzubringen.

Alle Sendungen sind zwingend mit einem Lieferschein, unter Angabe der von Energie 360° verlangten Informationen inkl. allenfalls erforderlicher Zolldokumentationen, zu versehen.

Die Kaufgegenstände sind vom Auftragnehmer ausreichend gegen Transportschäden zu versichern. Wird ausnahmsweise vereinbart, dass Energie 360° die Transportversicherung abschliesst, hat der Lieferant Energie 360° rechtzeitig Versanddatum, Versandart, Wert der Ware, Gewicht, Anzahl Kolli sowie Masse und Gewicht des grössten Kollo mitzuteilen. Sollte Energie 360° diese Angaben nicht rechtzeitig vor Abgang der Sendung erhalten, erfolgt der Versand auf Gefahr des Auftragnehmers.

5. Dokumentation

Die vollständige Dokumentation ist Bestandteil des Lieferumfangs. Dazu gehören auch technische Unterlagen, welche Energie 360° gegebenenfalls für eine Konformitätsprüfung benötigt.

6. Lieferung und Gefahrenübergang

Soweit nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten bis zum Wareneingang an die in der Bestellung angegebene Lieferanschrift ("Erfüllungsort"). Ist in der Bestellung kein Erfüllungsort angegeben, gilt der Sitz von Energie 360° (Aargauerstrasse 182, 8048 Zürich) als Erfüllungsort.

Es gilt die Ankunfts Klausel DDP der INCOTERMS 2010. Nutzen und Gefahr gehen mit Lieferung der Kaufgegenstände an den Erfüllungsort auf Energie 360° über.

Der im Ausland ansässige Lieferant, der an einen Erfüllungsort in der Schweiz liefert, erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass er für seine Verbindlichkeiten an diesem Spezialdomizil betrieben werden kann.

7. Lieferfristen, Lieferverzug

Die in der Bestellung aufgeführten Liefertermine sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung ist die Lieferung der Kaufgegenstände am Erfüllungsort massgebend. Teil- oder Vorauslieferungen setzen das schriftliche Einverständnis von Energie 360° voraus.

Bei Terminüberschreitung gerät der Lieferant ohne Mahnung in Verzug. Vom Lieferanten absehbare Terminverzögerungen sind nach ihrer Feststellung umgehend gegenüber Energie 360° mit einer schriftlichen Begründung unter Angabe der mutmasslichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Für den Fall des Terminverzugs ist Energie 360° berechtigt, auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach unbenutztem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom jeweiligen Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen oder am jeweiligen Vertrag festzuhalten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

Der Lieferant schuldet Energie 360° für jeden vollen und angebrochenen Kalendertag, um den er den vereinbarten Liefertermin überschreitet, eine Konventionalstrafe von 1% pro Woche Verspätung, maximal jedoch 10% auf dem vereinbarten Vertragspreis für die verspätete Lieferung. Die Konventionalstrafe ist auch und so lange geschuldet, wie ein oder mehrere wesentliche Mängel an den Kaufgegenständen nicht behoben sind.

Übersteigt der Verspätungsschaden die Höhe der Konventionalstrafe, darf Energie 360° den effektiven Verspätungsschaden fordern, wobei das Verschulden des Vertragspartners vermutet wird. Zudem darf Energie 360° die vollumfängliche Vertragserfüllung verlangen. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung gilt nicht als Verzicht von Energie 360° auf die gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche aus dem Verzug und die Konventionalstrafe bleibt geschuldet.

8. Gewährleistung

Der Lieferant gibt dafür Gewähr, dass die Kaufgegenstände (i) die zugesicherten bzw. mit Energie 360° vereinbarten Eigenschaften aufweisen, (ii) den anwendbaren Sicherheitsvorschriften entsprechen, (iii) nach den allgemein üblichen und aktuellen Industriestandards hergestellt wurden und (iv) keine körperlichen, rechtlichen oder anderweitigen Mängel aufweisen, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen.

Bei mangelhafter Lieferung kann Energie 360° unbeschadet weitergehender Rechte und unabhängig von einem allfälligen Verschulden des Lieferanten Nacherfüllung (Nachbesserung oder Nachlieferung) verlangen. Die Nacherfüllung gilt nach einmaligem erfolglosem Versuch als fehlgeschlagen. Nach fehlgeschlagener Nacherfüllung kann Energie 360° unabhängig von einem allfälligen Verschulden des Lieferanten nach Wahl Minderung geltend machen oder vom jeweiligen Vertrag zurücktreten. Ist wegen des Mangels ein Schaden entstanden, so hat Energie 360° ausserdem in jedem Fall das Recht, unabhängig von einem allfälligen Verschulden des Lieferanten Schadenersatz zu verlangen.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus mangelhafter Lieferung ("Gewährleistungsfrist") beträgt zwei Jahre, bei Einbau in ein unbewegliches Werk fünf Jahre, jeweils beginnend mit der Lieferung der Kaufgegenstände am Erfüllungsort.

Energie 360° ist während der gesamten Dauer der Gewährleistungsfrist zur Geltendmachung von Mängeln an den Kaufgegenständen berechtigt. Die sofortigen Prüf- und Rügeobliegenheiten gemäss Art. 201 OR und Art. 367 OR sind ausdrücklich ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9. Nutzungsrechte / Rechte Dritter

Bei speziell und exklusiv für Energie 360° hergestellten, verpackten und/oder gelieferten Kaufgegenständen gehen sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte an diesen Schutzrechten mit deren Entstehung beim oder mit deren Erwerb durch den Lieferanten unwiderruflich, sofort und ausschliesslich sowie inhaltlich, örtlich und zeitlich unbeschränkt, auf Energie 360° über.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Kaufgegenstände frei von Rechten Dritter, insbesondere frei von Urheber- und sonstigen Schutzrechten Dritter, die die Erreichung des vertraglich vereinbarten Zwecks beeinträchtigen und/oder ausschliessen, herzustellen, zu verpacken und/oder zu liefern.

10. Gesetzliche Bestimmungen, soziale Verantwortung, Umweltschutz und Antikorruption

Der Lieferant garantiert, dass die Kaufgegenstände unter Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und Vorschriften hergestellt, verpackt und/oder geliefert werden. Insbesondere sichert er zu, dass alle anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien und Fachempfehlungen betreffend Beschäftigung des Personals (insbesondere sozialversicherungs- und ausländerrechtliche Bestimmungen) eingehalten werden. Der Lieferant hat die Pflicht, diese Vorschriften einzuhalten, auf allfällige Subunternehmer zu überbinden und deren Einhaltung zu kontrollieren.

Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, zum Umweltschutz und zur Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verhindern.

Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN (<http://www.unglobalcompact.org>) sowie die International Labour Standards der ILO (<http://www.ilo.org>) beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Kinder- und Zwangsarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Der Lieferant sichert zu, dass die Herstellung bzw. Bearbeitung der Kaufgegenstände ohne ausbeuterische Kinderarbeit oder Verstösse gegen Verpflichtungen, die sich aus der Umsetzung dieses Übereinkommens ergeben, erfolgt ist.

Der Lieferant wird keine Konfliktrohstoffe für die Herstellung der Kaufgegenstände verwenden. Konfliktrohstoffe sind beispielsweise Columbit-Tantalit (Coltan), Kassiterit (Zinnstein), Gold, Wolframit und deren Derivate aus der Demokratischen Republik Kongo und den daran angrenzenden Ländern, näher definiert in Art. 1502 des Dodd-Frank Act (USA).

Der Lieferant verpflichtet sich, im Zusammenhang mit Geschäften mit Energie 360° Erpressung, Bestechung und andere unrechtmässige, unethische oder betrügerische Aktivitäten zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass seine Arbeitnehmer die anwendbaren Antikorruptionsgesetze und die vorliegende Bestimmung einhalten.

11. Haftung und Schadloshaltung

Für die Nichteinhaltung dieser AEB und anderer vertraglicher Verpflichtungen haftet der Lieferant grundsätzlich im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen. Liegt ein mangelhafter Kaufgegenstand vor, haftet der Lieferant insbesondere auch für die Ermittlung der Mängel sowie den Aus- und Wiedereinbau. Ausserdem hat der Lieferant Energie 360° unabhängig von einem allfälligen Verschulden von sämtlichen Aufwendungen für allfällig gebotene Rückrufaktionen freizustellen.

Der Lieferant verpflichtet sich, Energie 360° für sämtliche Ansprüche und Forderungen (einschliesslich allfälliger Gerichts- und Anwaltskosten im Zusammenhang mit der Abwehr solcher Ansprüche), die gegen Energie 360° aufgrund (i) mangelhafter Kaufgegenstände, (ii) der Verletzung von Rechten Dritter, insbesondere von Urheber- und sonstigen Schutzrechten Dritter, oder (iii) einer sonstigen Verletzung dieser AEB und anderer vertraglicher Verpflichtungen durch den Lieferanten erhoben werden, schadlos zu halten und zu entschädigen. Energie 360° ist verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich über solche Ansprüche zu informieren.

Der Lieferant erklärt, über eine Haftpflichtversicherung (inkl. Produkthaftpflichtversicherung) mit einer minimalen Deckung von CHF 5 Mio. versichert zu sein, und übergibt auf erstes Verlangen von Energie 360° den entsprechenden schriftlichen Nachweis seiner Versicherungsgesellschaft.

12. Weitere Bestimmungen

12.1 Werbung

Hinweise auf die geschäftlichen Beziehungen mit Energie 360° zu Werbezwecken erfordern die schriftliche Zustimmung von Energie 360°.

12.2 Abtretung, Verpfändung, Verrechnung

Ohne schriftliche Zustimmung durch Energie 360° sind die Abtretung oder Verpfändung von Rechten und Forderungen sowie die Übertragung von vertraglichen Verpflichtungen weder teilweise noch vollständig zulässig. Der Lieferant darf Energie 360° zustehende Forderungen nicht mit eigenen Gegenforderungen verrechnen.

12.3 Subunternehmer

Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von Energie 360° ist die Untervergabe von Arbeiten an Subunternehmer verboten.

12.4 Geheimhaltung

Der Lieferant wird alle im Rahmen der Geschäftsbeziehungen mit Energie 360° erlangten, vertraulichen Informationen strikt geheim halten und steht dafür ein, dass alle Personen, die von ihm mit der Erbringung von Lieferungen und Leistungen im Rahmen seines Vertrages mit Energie 360° betraut werden, diese Geheimhaltungsverpflichtung beachten und die erlangten Informationen nicht an Dritte weitergeben oder anderweitig verwenden.

12.5 Datenschutz

Beim Zugriff auf personenbezogene Daten sind alle massgebenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere das Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (DSG) und die Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz vom 14. Juni 1993 (VDSG), einzuhalten.

12.6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt dieser Vertrag im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung gilt eine ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommende wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart. Dasselbe gilt, wenn der Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

12.7 Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz von Energie 360°.

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem materiellem Recht. Die Anwendung des Wiener Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht, in Kraft seit 1.3.1991) wird ausdrücklich und vollumfänglich ausgeschlossen.

Ausschliesslich zuständig für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind die für die Stadt Zürich zuständigen Gerichte.